

EHRUNGSORDNUNG
DES
DEUTSCHEN FREIBALLONSPORT - VERBANDES e.V. (DFSV)
IM
DEUTSCHEN AERO-CLUB e.V. (DAeC)

Stand: März 2002

GLIEDERUNG

0. Ehrenmitglieder

1. Rekorde

2. Anerkennenswerte Leistungen

3. Sportabzeichen

4. Ehrungen durch den DAeC

Anlagen (sind hier nicht veröffentlicht)

- Ehrungsordnung des DAeC vom 18. Oktober 1986 mit den auf der DAeC-HV in Lübeck am 02.12.2000 geänderten Durchführungsbestimmungen

- Auszug aus der Nebenordnung zu den FAI-Statuten, Ausgabe 2001, Kapitel 10 bis 13 - (Medaillen und Diplome)

- Auszug aus dem Code Sportif, Sektion 1, Ausgabe 1/98, Kapitel 8 - CIA Badges)

0. Ehrenmitglieder

Nach schriftlicher Befragung der Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft solchen Personen verleihen, die sich um die Luftfahrt, insbesondere um den Freiballonsport, Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

1. Rekorde

1.1. Ein Rekord ist eine geplante und vorher beim DFSV angemeldete Höchstleistung in Dauer, Strecke oder Höhe (ohne Zwischenlandung), die unter besonderen in den internationalen Luftsportbestimmungen, im Sporting Code - General Sektion und Sektion 1 - festgelegten Bedingungen erzielt wird.

Ein neuer Rekord muß den vorherigen mindestens um folgenden Prozentsatz übertreffen.

- Höhe 3 Prozent
- Strecke 1 Prozent
- Dauer 1 Prozent

1.1.1 Das Verfahren über die Anerkennung der Rekorde ist vom Sporting Code vorgegeben.

1.1.2 Die Deutsche Rekordliste wird wie die Weltrekordliste der FAI unterschiedlich nach „allgemeinen“ und „Damen“, nach Gas- und Heißluftballonen in den verschiedenen Größenklassen geführt. Maßgebend für die Anerkennung eines Rekordes sind die Bestimmungen des Code Sportif.

2. Anerkennenswerte Leistungen

Eine aner kennenswerte Leistung kann für besondere Verdienste um den Ballonsport an Vereine und Ballonsportler oder Ballonfahrer nach einer Fahrt zuerkannt werden, die über den Rahmen der üblichen Fahrten in besonderer Weise herausragt, aber kein Rekord im Sinne des Absatzes 1 ist, z.B.

2.1 auf dem Gasballon-Sektor

- Weitefahrt von über 800 km Luftlinie
oder
- Dauerfahrt von mehr als 30 Stunden.

2.2 **auf dem Heißluftballon-Sektor**

- Weitefahrt von über 300 km Luftlinie
oder
- Dauerfahrt von mehr als 8 Stunden.

2.3 **Entsprechende Platzierung bei**

- Europameisterschaften
- Weltmeisterschaften
- Gordon-Bennett-Rennen
- World-Air-Games.

2.4 Eine anerkennenswerte Leistung kann auch für besondere Verdienste um den Deutschen Freiballonsport ausgesprochen werden, z.B. an Vereine und Einzelmitglieder als Ausrichter einer nationalen oder internationalen Veranstaltung sowie für andere langjährige Verdienste um den Ballonsport.

2.5 Die Leistungen in Abs. 2.1 und 2.2 werden u.a. anerkannt, wenn sie mit zugelassenen Ballonen, ohne Schäden der Besatzung, des Gerätes und Dritter durchgeführt wurden und in einwandfreier Form mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

2.6 Die Anerkennung eines Rekords oder einer anerkennenswerten Leistung erfolgt durch den DFSV im DAeC und zwar auf Antrag des Vereins, dem der zu ehrende Ballonführer angehört oder auf Antrag des Ballonführers.

2.7 Ein Rekord oder eine anerkennenswerte Leistung kann beim Erwerb des Deutschen Sportabzeichens für Freiballonführer in Silber oder Gold anstelle einer geforderten „sportlichen Leistung“ eingesetzt werden.

2.8 Für Rekorde bzw. aner kennenswerte Leistungen verleiht der DFSV eine Medaille bzw. Urkunde.

3. Bestimmungen über die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens für Freiballonführer

3.1 Gasballon

3.1.1 Das Deutsche Sportabzeichen für Freiballonführer wird auf Antrag eines Mitgliedes des Deutschen Freiballonsport-Verbandes durch den DFSV an den Freiballonführer verliehen.

3.1.2 Das Abzeichen in Bronze erhält auf Anforderung jeder Freiballonführer, der den Luftfahrerschein für Freiballon (Gas) erworben hat.

3.1.3 Das Sportabzeichen in Silber oder Gold wird verliehen als Anerkennung sportlicher Leistungen.

3.1.4 Zur Verleihung des Abzeichens in **Silber** sind folgende Mindestleistungen nachzuweisen:

Selbständige Führung von 30 Freiballonfahrten, deren Dauer mindestens je 5 Stunden oder deren Strecke mindestens je 100 km betragen muß, davon 4 Fahrten mit gehobenen Leistungen, und zwar

- zwei Fahrten von mindestens je 10 Stunden Dauer
- zwei Fahrten mit mindestens je 200 km Strecke.

3.1.5 Die Verleihung des Abzeichens in **Gold** setzt den Besitz des Deutschen Sportabzeichens für Freiballonführer in Silber voraus.

Zur Verleihung des Sportabzeichens in Gold sind mindestens folgende Leistungen nachzuweisen:

Selbständige Führung von weiteren 30 (insgesamt 60) Freiballonfahrten, deren Dauer mindestens je 5 Stunden oder deren Strecke mindestens je 100 km betragen muß, davon 4 Fahrten mit folgenden gehobenen Leistungen:

- eine Fahrt von mindestens 20 Stunden Dauer
- eine Fahrt von mindestens 500 km Strecke

- eine Fahrt mit einer Mindesthöhe von 4.000 m NN
- eine Fahrt mit Platzierung bei einer vom DFSV anerkannten Wettfahrt im In- oder Ausland im ersten Drittel der an der Wettfahrt beteiligten Piloten.

3.2 **Heißluftballon**

3.2.1 Das Deutsche Sportabzeichen für Freiballonführer wird auf Antrag eines Mitgliedes des Deutschen Freiballonsport-Verbandes durch den DFSV an den Freiballonführer verliehen.

3.2.2 Das Abzeichen in Bronze erhält auf Anforderung jeder Freiballonführer, der den Luftfahrerschein für Freiballon (Heißluft) erworben hat.

3.2.3 Das Sportabzeichen in Silber oder Gold wird verliehen als Anerkennung sportlicher Leistung.

3.2.4 Zur Verleihung des Abzeichens in **Silber** sind folgende Mindestleistungen nachzuweisen:

- eine Fahrt von mindestens 3 Stunden Dauer
- eine Fahrt mit mindestens 100 km Strecke
- eine Fahrt in einer Mindesthöhe von 3.000 m NN
- eine Fahrt mit einer Zielgenauigkeit < 10 m aus einer Distanz von mindestens 3 km

3.2.5 Die Verleihung des Abzeichens in **Gold** setzt den Besitz des Deutschen Sportabzeichens für Freiballonführer in Silber voraus.

Zur Verleihung des Sportabzeichens in Gold sind mindestens folgende Leistungen nachzuweisen:

- eine Fahrt von mindestens 6 Stunden Dauer
- eine Fahrt mit mindestens 300 km Strecke
- eine Fahrt in einer Mindesthöhe von 6.000 m NN
- eine Fahrt mit einer Zielgenauigkeit < 1 m aus einer Distanz von mindestens 3 km

3.3. **Gemeinsame Bestimmungen**

Für die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens für Freiballonführer in Silber oder Gold gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

- 3.3.1 Als Dauer gilt die Zeit vom Start bis zur Landung, Zwischenlandungen und Nachtanken bzw. Ballastaufnahme sind nicht gestattet.
- 3.3.2 Als Strecke gilt die Luftlinie vom Start- bis zum Landepunkt. Zwischenlandungen und Nachtanken bzw. Ballastaufnahme sind nicht gestattet.
- 3.3.3 Dauerfahrten und Höhenfahrten sind durch Barogramme oder ähnliche Nachweise (z.B. Loggerschrieb, Observerbericht) zu belegen, Streckenfahrten durch Landebescheinigungen.
- 3.3.4 Zielfahrten (Ablage des Markers) sind durch Wettbewerbsergebnisse oder Observerbericht zu belegen.
- 3.3.5 Für die Erlangung des Deutschen Sportabzeichens für Freiballonführer in Silber oder Gold zählen nur die Stunden und Fahrten, die durch Fahrtberichte und Unterlagen beim jeweiligen Ressortleiter des DFSV belegt sind.
- 3.3.6 Der DFSV im DAeC kann einem Freiballonführer trotz Nachweis der erforderlichen Leistungen die Verleihung des Sportabzeichens versagen, wenn er zum Erreichen der Bedingungen die bestehenden Sicherheits- und luftrechtlichen Vorschriften nicht genügend beachtet oder gegen sie verstoßen hat oder andere, den deutschen Freiballonsport schädigende, triftige Gründe vorliegen.

4. **Ehrungen durch den DAeC**

Siehe hierzu Anlage „Ehrungsordnung des DAeC vom 18. Oktober 1986“.

Diese DFSV-Ehrungsordnung vom März 2002 setzt die Fassung vom März 1998 außer Kraft.

Der Vorstand:

Marita Krafczyk

Florian Schwingenstein

Werner Hoffarth